

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Juni 2017

**457.**

### **Schriftliche Anfrage von Elena Marti und Christina Schiller betreffend Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration gegen die Jubiläumsfeier der SVP, Kriterien für die ausgesprochenen Wegweisungen und den Einsatz von Gummischrot und Reizstoffen sowie Angaben über allfällige Filmaufnahmen und den Umgang mit dem Filmmaterial**

Am 22. März 2017 reichten Gemeinderätinnen Elena Marti (Grüne) und Christina Schiller (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/68, ein:

Am Sonntag, 19. März 2017, hat die Zürcher Stadtpolizei bei der Demonstration gegen die Jubiläumsfeier der SVP an der Verzweigung Dreikönig-/ Stockerstrasse Gummischrot und Reizstoff eingesetzt. Das Areal am See wurde grossräumig abgesperrt. Es wurden über 100 Personen kontrolliert und weggewiesen. Ebenfalls über 100 Personen wurden festgenommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Kriterien für das Aussprechen einer Wegweisung wurden bestimmt?
2. Welche Gebiete wurden definiert, in welchen Personen eine Wegweisung erhalten sollten?
3. Für welche Gebiete der Stadt Zürich wurde die Wegweisung ausgesprochen und für wie lange wurde die Wegweisung in diesen Gebieten bestimmt?
4. Wurden die Weggewiesenen einer Identitätsfeststellung unterzogen? Wenn ja, werden die erfassten Daten ins POLIS übertragen?
5. An der Verzweigung Dreikönig-/ Stockerstrasse setzte die Stadtpolizei Gummischrot und Reizstoff ein. Wer (Zugführer, Einsatzleiter Front, Gesamteinsatzleiter) gab den Befehl zu diesem Einsatz?
6. Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien zum Einsatz „Gummischrot“? Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?
7. Welche Reizstoffe mit welchen Einsatzmitteln wurden konkret eingesetzt?
8. Waren Filmteams im Einsatz? Wenn ja, welche und an welchen Standorten?
9. Werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert?
10. Falls sie gespeichert werden, wer entscheidet dies und wie lange werden sie gespeichert?
11. War der Wasserwerfer auch mit einer Kamera ausgestattet? Wenn ja, werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert?
12. Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien, wie man mit dem gesammelten Filmmaterial umgeht (Speicherung / Löschung des Materials, Zugriffsrechte, Dokumentation etc.). Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?
13. Waren bei den Personenkontrollen und Wegweisungen rund um das Seebecken auch Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams im Einsatz? Wenn ja, haben die Polizistinnen und Polizisten von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, diese einzuschalten?
14. Wie wurde die Sicherheit an der Jubiläumsfeier der SVP, also im Kongresshaus geregelt? Wurden private Sicherheitskräfte von der Partei engagiert oder befanden sich zu deren Sicherheit auch Polizistinnen im Haus? Wenn ja, wie wird dieser Polizeieinsatz an einer privaten Veranstaltung gerechtfertigt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Welche Kriterien für das Aussprechen einer Weisung wurden bestimmt?»):**

Die Polizei darf gemäss Polizeigesetz eine Person von einem Ort wegweisen, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet (§ 33, PolG, LS 550.1). Aufgrund der schweizweiten Aufrufe, die Feier im Kongresshaus zu stören, waren die Wegweisungen die verhältnismässige Massnahme, um eine Auseinandersetzung zwischen Demonstrierenden und Teilnehmenden der Feier zu verhindern.

**Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5 («Welche Gebiete wurden definiert, in welchen Personen eine Wegweisung erhalten sollten?»); («Für welche Gebiete der Stadt Zürich wurde die Wegweisung ausgesprochen und für wie lange wurde die Wegweisung in diesen Gebieten bestimmt?»); («Wurden die Weggewiesenen einer Identitätsfeststellung unterzogen? Wenn ja, wurden die erfassten Daten ins POLIS übertragen?»):**

Für die im Kanton Zürich und in den angrenzenden Kantonen wohnhaften Personen wurde ein Rayon definiert. Dieser umfasste das Umfeld des Kongresshauses sowie die Anmarschwege für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen im Kongresshaus vom Hauptbahnhof und dem Bahnhof Stadelhofen. Weiter war die unmittelbare Umgebung der Zeughausstrasse integriert. Personen, welche aus grösserer Distanz (z. B. Bern) angereist waren und bei denen davon ausgegangen werden musste, dass diese für die Teilnahme an den Störaktionen vor Ort waren, wurden für das ganze Stadtgebiet weggewiesen. Die Wegweisungen wurden bis Montag, 20. März 2017, 5.00 Uhr, ausgesprochen

Die Identitäten der betroffenen Personen müssen festgestellt werden, damit Wegweisungen gemäss § 33 und 34 Polizeigesetz (PolG) ausgesprochen und später allenfalls kontrolliert werden können. Die Polizei hat ihr Handeln angemessen zu dokumentieren (§ 12 PolG), wofür ihr im Kanton Zürich das Polizei-Informationssystem POLIS zur Verfügung steht. Die gestützt auf § 21 PolG erhobenen Personendaten, die für die ausgesprochenen Wegweisungen benötigt wurden, wurden im POLIS aufgenommen. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 POLIS-Verordnung (Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS, LS 551.103). Daten über Personenkontrollen werden nach fünf Jahren im POLIS automatisch gelöscht.

**Zu Frage 5 («An der Verzweigung Dreikönig-/Stockerstrasse setzte die Stadtpolizei Gummischrot und Reizstoff ein. Wer (Zugführer, Einsatzleiter Front, Gesamteinsatzleiter) gab den Befehl zu diesem Einsatz?»):**

Die vor Ort eingesetzten Kräfte handelten im Rahmen des vom Gesamteinsatzleiter erlassenen Auftrags. Da die Angehörigen der Polizei an der Verzweigung Dreikönig-/Stockerstrasse massiv mit Pyrotechnik angegriffen wurden, setzten sie Gummischrot und Reizstoff ein.

**Zu Frage 6 («Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien zum Einsatz „Gummischrot? Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?»):**

Es gibt keine Dienstanweisung, die explizit den Einsatz von Gummischrot regeln würde. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 Polizeigesetz, PolG, LS 550.1). Grundlage bildet die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ, LS 550.11). Die Dienstanweisung «Einsatzmittel» beschreibt primär die technischen Eckwerte des Mehrzweckwerfers (Handhabung, Voraussetzungen). Zudem regelt die Stadtpolizei im «OD-Handbuch» die Ausbildung dieses Mehrzweckwerfers. Die Handhabung der Einsatzmittel richtet sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Polizeiinstituts SPI.

**Zu Frage 7 («Welche Reizstoffe mit welchen Einsatzmitteln wurden konkret eingesetzt?»):**

Es wurden mittels Mehrzweckwerfer Reizstoffgranaten mit dem Reizstoff CS (Chlorbenzylidenmalondinitril) eingesetzt.

**Zu Frage 8 («Waren Filmteams im Einsatz? Wenn ja, welche und an welchen Standorten?»):**

Bei Anlässen mit Gefährdungspotenzial bzw. im unfriedlichen Ordnungsdienst setzt die Stadtpolizei bei Bedarf mobile Filmteams zur filmischen Beweissicherung ein. Der jeweilige Standort richtet sich nach den möglichen Brennpunkten. Zur Anzahl der eingesetzten Teams wird aus einsatztaktischen Gründen keine Auskunft erteilt.

**Zu Frage 9 («Werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert?»):**

Filmaufnahmen zur Beweissicherung werden nicht an die Einsatzzentrale gesendet, jedoch auf den Speichermedien der jeweilig eingesetzten Kameras gespeichert.

Die Aufnahmen der festinstallierten und mobilen Kamerasysteme für die Übersicht werden live an die Einsatzzentrale gesendet und auf der Videomanagementplattform «Milestone» gespeichert und allenfalls für mögliche Strafverfahren verwendet.

**Zu Frage 10 («Falls sie gespeichert werden, wer entscheidet dies und wie lange werden sie gespeichert?»):**

Der Entscheid über den Einsatz von Kamerasystemen und die automatische Speicherung obliegt dem jeweiligen Gesamteinsatzleiter oder der jeweiligen Gesamteinsatzleiterin. Die Daten werden für 100 Tage gespeichert. Strafrechtlich relevante Sequenzen werden bei Bedarf gesichtet und separat gespeichert. Die Aufnahmen können im Zug von Strafverfahren beigezogen werden.

**Zu Frage 11 («War der Wasserwerfer auch mit einer Kamera ausgestattet? Wenn ja, werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert?»):**

Der Wasserwerfer war mit einer Übersichtskamera ausgestattet und hat die Filmaufnahmen live in den Führungsraum übermittelt. Auch diese Aufnahmen werden über die Videomanagementplattform «Milestone» gespeichert.

**Zu Frage 12 («Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien, wie man mit dem gesammelten Filmmaterial umgeht (Speicherung / Löschung des Materials, Zugriffsrechte, Dokumentation, etc.). Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?»):**

Es existiert die Dienstanweisung «Video- und Audioaufnahmen bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen» (siehe Anhang). Diese stützt sich auf das Polizeigesetz (insbesondere § 51 ff. PolG) und das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Die Antworten 8 bis 12 der vorliegenden Schriftlichen Anfrage geben Auskunft über die wesentlichen Eckpunkte. Diese Dienstanweisung ist Teil der internen «Richtlinien zum Datenschutz bei Milestone» vom 23. September 2015, worin unter anderem die Zugriffsberechtigungen innerhalb der Stadtpolizei näher definiert sind.

Sobald das Filmmaterial für die Strafverfolgung zu verwenden ist, gelten die Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), vgl. insbesondere Art. 103 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 97 ff. StGB, Löschung der Daten nach Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung.

**Zu Frage 13 («Waren bei Personenkontrollen und Wegweisungen rund um das Seebecken auch Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams im Einsatz? Wenn ja, haben die Polizistinnen und Polizisten von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, diese einzuschalten?»):**

Es waren bei den Personenkontrollen und Wegweisungen rund um das Seebecken keine Polizistinnen und Polizisten mit Bodycams im Einsatz.

**Zu Frage 14 («Wie wurde die Sicherheit an der Jubiläumsfeier der SVP, also im Kongresshaus geregelt? Wurden private Sicherheitskräfte von der Partei engagiert oder befanden sich zu deren Sicherheit auch PolizistInnen im Haus? Wenn ja, wie wird dieser Polizeieinsatz an einer privaten Veranstaltung gerechtfertigt?»):**

Für die Sicherheit im Kongresshaus war der Veranstalter zuständig. Für den Schutz von Magistratspersonen wurden auch Polizistinnen und Polizisten im Kongresshaus eingesetzt.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

## **DA 1102 Video- und Audioaufnahmen bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Polizeigesetz PolG (LS 550.1)

Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG (LS 170.4)

### **2. Gegenstand der Dienstanweisung**

Diese Dienstanweisung (DA) regelt den Einsatz von Video- und Audioaufnahmegegeräten, welche im Auftrag der Stadtpolizei bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen verwendet werden.

### **3. Einsatz von Video- und Audioaufnahmegegeräten im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen und Kundgebungen (nachfolgend „Veranstaltungen“)**

#### **3.1 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

Bei planbaren Veranstaltungen obliegt der Entscheid über den Einsatz der Video- und Audioaufnahmegegeräten<sup>1</sup> dem/der C EA oder dessen Stellvertretung.

Bei kurzfristigen Ereignissen müssen die Brandtourleistenden (Sipo-, Kripo- und EA-IE) oder die Inhaberin/der Inhaber des Führungspiketts den Einsatz anordnen. In solchen Fällen ist der/die C EA nachträglich über den Einsatz in Kenntnis zu setzen.

#### **3.2 Übertragung und Aufzeichnung von Video- und Audiodaten**

Die Aufnahmegegeräten zeichnen [REDACTED] vor der geplanten Veranstaltung oder ab Anordnung des GEL's bei Spontanereignissen, während der Veranstaltung und [REDACTED] nach Abschluss der Veranstaltung Video- und Audiodaten auf und übertragen diese ins Videomanagementsystem. Vom Videomanagementsystem werden die Bilder im Führungsraum dargestellt.

Um bei der Inbetriebnahme des Systems die technische Funktionsfähigkeit im Vorfeld der Veranstaltungen zu überprüfen, werden Aufzeichnungen gemacht. Diese werden gemäss definierten Löschrufen vom Videomanagementsystem gelöscht.

#### **3.3 Umgang mit Video- und Audiomaterial**

##### **3.3.1 Protokollierung**

EA führt ein Protokoll über jeden Video-/Audioeinsatz bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen. Das Protokoll enthält Angaben zum Anlass, zu den eingesetzten Aufnahmegegeräten, zur Bearbeitungsform, zur Weiterverwendung (bei Hinweis auf strafbare Handlungen Weitergabe an Staatsanwaltschaft) und zur Löschung (Videomanagementsystem). C RD wird halbjährlich mit einem Protokoll beliefert.

##### **3.3.2 Sicherung und Verwendung der Daten**

Das Video- und Audiomaterial darf nur exportiert und verwendet werden, wenn strafrechtlich relevante Vorkommnisse und/oder Situationen im Zusammenhang mit kritischer Personendichte ersichtlich sind. Ebenfalls kann das Video- und Audiomaterial zu internen Ausbildungs- oder Schulungszwecken verwendet werden. Einsicht in die Aufzeichnungen und der Export

<sup>1</sup> Darunter fallen mobile sowie temporär und fix installierte Kameras

von Daten müssen schriftlich beantragt, vom C EA bewilligt und protokolliert werden. Ist eine Aufzeichnung oder ein Export von Daten unaufschiebbar, kann das Führungspikett diese Massnahmen mündlich anordnen. Eine mündliche Anordnung ist nachträglich mit schriftlichem Gesuch bei C EA einzureichen.

### 3.3.3. Löschung

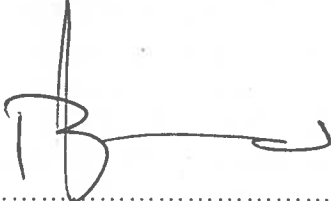
Die aufgezeichneten Daten werden automatisch nach 100 Tagen gelöscht. Werden innerhalb der Stadtpolizei zusätzlich Daten (auf Festplatten, USB-Sticks, usw.) gespeichert, sind diese Daten durch den zuständigen Sachbearbeiter ebenfalls nach 100 Tagen zu löschen, soweit diese nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

### 3.4 Hinweise für die Bevölkerung

Die festinstallierten Kameras sind mit einer gut sichtbaren Kennzeichnung und einem QR Code zu versehen (Piktogramm). Der QR Code führt auf die Internetseite ([www.stadtpolizei.ch](http://www.stadtpolizei.ch)) der Stadtpolizei mit den weiterführenden Hinweisen.

Diese Dienstanweisung ersetzt diejenige vom 07.11.2013 und tritt sofort in Kraft.

Der Kommandant  
D. Blumer



.....  
Unterschrift

20.7.16

.....  
Datum

Fachverantwortung: C EA